

des Obergerichtes des Kantons Aargau keinenfalls als letztinstanzliches kantonales Haupturteil in einem Zivilrechtstreite. Dieselbe entscheidet zunächst, wenn sie auch eine definitive Erledigung der Streitsache zur Folge hat, doch nicht materiell, in der Sache selbst, sondern erklärt lediglich aus prozessualen Gründen die gegen die erstinstanzliche Entscheidung ergriffenen Rechtsmittel als unstatthaft, so daß es in der Sache selbst bei dem erstinstanzlichen Entscheide sein Bewenden hat und eine zweitinstanzliche Hauptentscheidung gar nicht gefällt worden ist. Sodann aber ist zu bemerken: Begehren eines Gläubigers, den Nachlaß mit Bezug auf seine Forderungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen des Nachlaßvertrages aufzuheben, sind nach Art. 315 Schuldbetr. u. Konf.-Ges. von der Nachlaßbehörde zu beurteilen; sie sind also nicht den Gerichten, sondern einer besondern Behörde zugewiesen, deren Funktionen allerdings durch die kantonale Gesetzgebung gerichtlichen Behörden übertragen werden können, aber keineswegs übertragen werden müssen, vielmehr ebensowohl administrativen Stellen oder einer für sie besonders gebildeten Behörde überwiesen werden können. Daraus ist aber zu folgern, daß Streitigkeiten über solche Begehren, ebenso wie Anstände betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Nachlaßvertrages (vgl. hierüber Entscheidungen, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 218 Erw. 2; Bd. XXIII, S. 613 Erw. 2), vom Gesetze nicht als eigentliche Zivilrechtsstreitigkeiten, sondern als Anstände im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden. Das Begehren ist denn auch nicht etwa dahin zu richten, es sei (deklarativ) auszusprechen, der Gläubiger sei an den Nachlaßvertrag wegen Nichterfüllung der Bedingungen desselben nicht mehr gebunden, sondern dahin, es sei (konstitutiv) die Aufhebung des Nachlaßvertrages für seine Forderung zu verfügen. Demgemäß muß folgerichtig das Begehren bei der Behörde, welche den Nachlaßvertrag durch Erteilung ihrer Genehmigung zur Perfektion gebracht hat, nämlich der Nachlaßbehörde, gestellt werden. So lange diese Behörde die Aufhebung des Nachlaßvertrages nicht verfügt hat, bleibt derselbe für den Gläubiger verbindlich, auch wenn dieser im Prozesse nachweisen sollte, daß die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen er die Aufhebung des Nachlasses

für seine Forderung zu verlangen berechtigt ist, gegeben sind. Handelt es sich aber demgemäß bei derartigen Entscheidungen der Nachlaßbehörde überhaupt nicht um gerichtliche Urteile in einem Zivilrechtstreite, sondern um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist gegen dieselben gemäß Art. 56 Org.-Ges. weder die Berufung noch die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht statthaft, da diese beiden Rechtsmittel nur gegen gerichtliche Haupturteile in Zivilrechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

111. Urteil vom 19. November 1898
in Sachen Schweizerischer Typographenbund
gegen Bullschleger und Genossen.

Art. 58 Org.-Ges.: Haupturteil? Urteil, das zum Teil eine gegen mehrere Beklagte gerichtete Klage abweist, zum Teil aber die Sache zur Beweisabnahme an die erste Instanz zurückweist, ist nicht Haupturteil.

Der schweizerische Typographenbund in St. Gallen hat gegen Eugen Bullschleger, Rudolf Schweizer, Louis Dietrich, Tobias Levy-Jätker und Wilhelm Bärwart, sämtlich in Basel, auf Verurteilung derselben unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung von 11,717 Fr. 39 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. April 1898 geklagt. Dieser Anspruch wurde wesentlich darauf begründet, der Kläger habe für die sogenannte Genossenschaft Vorwärts Druck und Administration des Zeitungsblattes „Vorwärts“ gestützt auf im Namen dieser Genossenschaft abgeschlossene Verträge besorgt und es sei ihm hieraus die eingeklagte Forderung erwachsen. Die sog. Genossenschaft Vorwärts sei nun aber im Handelsregister nicht eingetragen u. d. besitze daher die juristische Persönlichkeit nicht, sie sei vielmehr als einfache Gesellschaft zu behandeln und

es haften daher die einzelnen Mitglieder für die im Namen der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen persönlich und solidarisch. Die Beklagten trugen sämtlich auf Abweisung der Klage an. Durch Urteil vom 30. August 1898 hat das Civilgericht Baselstadt die Klage abgewiesen, wesentlich aus den Gründen: Die sog. Genossenschaft Vornwärts qualifiziere sich nicht als einfache Gesellschaft, sondern als wirtschaftlicher Verein im Sinne des Art. 717 D.-R. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung haften für die Schulden eines solchen Vereins nicht die sämtlichen einzelnen Mitglieder, sondern die „Handelnden“ persönlich und solidarisch mit Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder. Von den Beklagten falle nun als handelnde Person einzig der Beklagte Bärwart in Betracht, welcher den die Grundlage der eingeklagten Forderung bildenden Vertrag vom Dezember 1896 als Vorstandsmitglied im Namen der Genossenschaft abgeschlossen habe. Der Beklagte Bärwart wäre daher an sich haftbar, allein die Klage sei auch ihm gegenüber mangels Beweis abzuweisen, da der Kläger zum Nachweise der Wichtigkeit der von ihm aufgestellten, gänzlich bestrittenen Rechnung weder in der Klage noch im weiteren Verlaufe des Verfahrens Beweismittel angerufen oder auf ein Rechnungsverfahren abgestellt habe. Auf Appellation des Klägers hin hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt durch Entscheidung vom 24. Oktober 1898 dahin erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt, soweit es die Beklagten Wullschleger, Schweizer, Dietrich und Levy-Jätker betrifft. Dagegen wird dasselbe, soweit es den Beklagten Bärwart betrifft, aufgehoben und es wird die Sache zu Vornahme eines Vor- oder Rechnungsverfahrens und zur Feststellung des Forderungsbetrages im Sinne der Erwägungen an das Civilgericht zurückgewiesen und es sind dabei die Bücher der Kläger als Beweismittel zuzulassen.

Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger durch Eingabe vom 12. November 1898 die Berufung an das Bundesgericht mit den Anträgen: Es sei die unter der Bezeichnung Genossenschaft Vornwärts Basel am 30. Juni 1894 gegründete Personenverbindung als einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 524 ff. D.-R. zu erklären und demgemäß sämtliche Beklagten zu verurteilen, unter

solidarischer Haftpflicht an die Klagpartei den Betrag von 11,717 Fr. 39 Cts. zu bezahlen. Eventuell sei die Personenverbindung genannt Genossenschaft Vornwärts Basel als wirtschaftlicher Verein im Sinne des Art. 717 D.-R. zu erklären. Die Beklagten, mit Ausnahme des Louis Dietrich, Bierbrauer, seien als für diesen Verein handelnde Personen zu verurteilen, unter solidarischer Haftpflicht an die Klagpartei den Betrag von 11,717 Fr. zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Sache nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen und der gesetzliche Streitwert vorhanden ist, so ist die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben. Allein die Berufung ist verfrüht. Gemäß Art. 58 D.-G. ist die Berufung statthaft gegen die in der letzten kantonalen Instanz ergangenen Haupturteile. Als Haupturteil qualifiziert sich aber, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, nur ein über den eingeklagten Anspruch materiell endgültig entscheidendes und den Prozeß für die kantonalen Instanzen definitiv erledigendes Urteil. Als solches aber erscheint die angefochtene Entscheidung nicht. Denn gegenüber dem Beklagten Bärwart wird ja durch dieselbe über den eingeklagten Anspruch nicht definitiv und endgültig, sondern nur zum Teil, hinsichtlich des Grundes des Anspruches, entschieden, während im übrigen zu Feststellung des Betrages der klägerischen Forderung die Sache an die erste Instanz zurückgewiesen wird. Das Verfahren vor den kantonalen Instanzen ist also noch nicht beendet. So lange dies aber nicht der Fall ist, kann die Sache überhaupt nicht an das Bundesgericht gezogen werden, sondern ist die Berufung an dasselbe gänzlich, nicht nur für den von den kantonalen Instanzen noch nicht definitiv beurteilten Teil des Prozesses, sondern für die ganze Streitsache, ausgeschlossen. Denn die Berufung an das Bundesgericht ist eben nur einmal, gegen das den Prozeß vor den kantonalen Instanzen definitiv beendigende Haupturteil statthaft, ergreift dann aber selbstverständlich auch die demselben vorangegangenen Teilurteile und Zwischenentscheidungen (vgl. Entsch. in Sachen Swift gegen Degrange & Cie., Amtl. Samml., Bb. XVII, S. 114, und die dort angeführten Entscheidungen; ferner Entsch.

i. S. Vincent gegen Marcelin vom 5. Juli 1895, i. S. Jaquemot und Genossen gegen de Cottet und Genossen).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird zur Zeit nicht eingetreten.

112. Urteil vom 7. Dezember 1898 in Sachen
Schmid gegen Schwarz.

Art. 49 Civilstandsgesetz; Inkompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung einer selbständigen Klage betreffend die ökonomischen Folgen der Ehescheidung, wenn es bezüglich der Schuldfrage zum gleichen Resultate gelangt ist wie die Vorinstanz.

A. Durch Urteil vom 14. Juli 1891 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen die zwischen Johann Albert Schmid und Barbara Karolina geb. Schwarz bestehende Ehe, auf Klage der Ehefrau, gestützt auf Art. 46 litt. d des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, gänzlich geschieden und bezüglich der Nebenfolgen u. a. unter Ziffer 2 erkannt, es sei der Beklagte schuldig, der Klägerin aus Eheschimpf 500 Fr. zu bezahlen und es sei der letzteren im weitern das in § 205 B.-R. vorgesehene Klagerrecht gewährt. Diese Bestimmung lautet: „Das Gericht kann für „den Fall, daß der schuldige Teil in Zukunft zu größerem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere „Weise, in dem Scheidungsurteil dem unschuldigen Teil das Recht „vorbehalten, auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung „anzutragen. Ohne einen solchen Vorbehalt ist eine spätere der- „artige Klage auf Erhöhung unzulässig.“ Das Bundesgericht, an das das obergerichtliche Urteil weitergezogen wurde, bestätigte dasselbe unterm 24. Oktober 1891 in allen Teilen.

B. In der Folge gelangte Johann Albert Schmid durch Erbschaft zu neuem Vermögen. Gestützt auf den erwähnten Vorbehalt wurde er deshalb von seiner geschiedenen Ehefrau auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. belangt. Das Kantonsgericht und, mit Urteil vom 30. September 1898, auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen hießen die Klage gut.

C. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die ökonomischen Folgen der Ehescheidung sind gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nach kantonalem Recht zu regeln. Das Bundesgericht hat, wie stets festgehalten wurde, sich nur dann mit diesen Folgen zu beschäftigen, wenn es bezüglich der Frage der Scheidung selbst bzw. der Frage, wen die Schuld an dem ehelichen Zerwürfnis treffe, zu einem andern Ergebnis gelangt, als die oberste kantonale Instanz. In der vorliegenden Sache ist die Frage der Scheidung durch das Bundesgericht in seinem Urteile vom 24. Oktober 1891 in gleicher Weise beantwortet worden, wie von dem Obergericht des Kantons Schaffhausen. Die von der geschiedenen Ehefrau erhobene Nachklage betrifft ausschließlich die Regelung der ökonomischen Folgen der Scheidung. Zu deren Beurteilung ist das Bundesgericht nach dem Gesagten nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

113. Urteil vom 29. Dezember 1898 in Sachen
Sch. gegen Aarau und Konsorten.

Anstellung als Lehrer an einer öffentlich-rechtlichen Lehranstalt; Art. 349 Ziff. 1 O.-R. Kontraktklage auf Erfüllung nach O.-R. Disciplinarische Versetzung in den Zustand des Provisoriums; unerlaubte Handlung nach O.-R. Art. 56 und 57 Org.-Ges.; Kompetenz des Bundesgerichtes; Eidgenössisches Recht?

A. Durch Urteil vom 21. Oktober 1898 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung